

Start of Grossherzoglich Badisches Wanderbuch.

AR 3619

LEO BAECK INSTITUTE
Center for Jewish History
15 West 16th Street
New York, NY 10011

Phone: (212) 744-6400
Fax: (212) 988-1305
Email: lbaeck@lbi.cjh.org
URL: http://www.lbi.org

 Grossherzoglich Badisches Wanderbuch, 1822





Großherzoglich Badisches

Wanderbuch.

Belehrung.

Jede Verfälschung eines Wanderbuchs oder einer Kundschaft — sie mag an was immer für einer Stelle der Urkunde — an der beygerückten obrigkeitlichen Bestätigung, oder an den Vidirungen — und aus was immer für einer Absicht unternommen worden seyn — wird in den k. k. österreichischen Staaten gemäß allerhöchster Entschließung vom 12. April 1819, als Verbrechen nach dem Gesetze bestraft.

Wovon der Inhaber dieses Wanderbuchs oder Kundschaft hiemit verständigt worden ist.

[illegible] den 21. Juni 182[illegible]

Grünberg

[illegible]

No. 536.

Wanderbuch

nach der höchsten Verordnung vom 11. September 1809.

(32 paginirte Blätter oder 64 Seiten enthaltend.)

Für Leopold Leo

[illegible] von Profession

gebürtig von Mannheim

Jahren 26 Statur mittel

Gesicht oval Nase kurz

Haare schwarz Augen braun

sonstige Zeichen —

welcher angewiesen ist, bei schwerer Strafe auf dieses Wanderbuch wohl Acht zu haben, und solches bei jeder Ortsobrigkeit zur Visirung vorzulegen.

Mannheim den 1ten februar 1822.

Großherzoglich Badische Stadtamt

Hoffmann

GROSSH. [illegible] AMT MANNHEIM

Verordnung.

Die Einführung der Wanderbücher, statt der bisherigen Kundschaften, für wandernde Handwerks-Gesellen betreffend.

In Erwägung, daß mit der Aussfertigungsart der bisher gewöhnlichen Kundschaften für wandernde Handwerks-Gesellen und Professionisten mancherlei Nachtheile, Mißbräuche und Unterschleise verbunden sind;

In fernerer Erwägung, daß in den kaiserlich Französischen, königlich-Bairischen, königlich-Würtembergischen, großherzoglich-Würzburgischen und großherzoglich-Hessischen Landen, statt diesen Handwerks-Kundschaften, eigene Wanderbücher bereits eingeführt sind, welche nicht nur die erwähnten Nachtheile beseitigen, sondern überdieß dem fleißigen und gut gesitteten Handwerks-Gesellen und Professionisten das verdiente Zeugniß seiner Aufführung und Geschicklichkeit gewähren;

Wird anmit verordnet:

1.) vom 1ten Januar 1810. an, sollen in den großherzoglich Badischen Landen keine von den bisher üblich gewesenen Kundschaften mehr ausgegeben werden, und alle, welche nach dieser Zeit ausgefertigt werden sollten, werden hiermit für ungültig erklärt.

2.) Anstatt der Kundschaften sollen Wanderbücher ausgegeben werden, in welchen die Zeugnisse der Arbeit und Aufführung eingetragen sind. Sie sind für die Wandernde im In- und Ausland, für die in- und ausländlschen Handwerker gleich anwendbar. Wer ohne ein solches Wanderbuch reiset, soll als ein Herumstreicher zu betrachten seyn, und kann als ein solcher angehalten und bestraft werden.

3.) Die Wanderbücher bestehen aus 4 Bogen, in octav Format gebunden, enthalten 32 Blätter oder 64 Seiten, und werden mit einem einfachen Futteral versehen.

Sie werden von hier aus mit Stempel bezeichnet; den 3 Landes-Regierungen, zu weiterer Vertheilung an die Ober- und Aemter und an die bestehenden Polizey-Directionen, abgegeben werden.

4.) Auf derselben ersten Seite, welche oben im Ecke den vorerwähnten Stempel trägt, steht gedruckt:

Großherzoglich Badisches Wanderbuch
für
von Profession
gebürtig von

Jahre	Statur	Gesicht
Stirne	Augen	Nase
Mund	Kinn	Haare

sonstige Zeichen

welcher angewiesen ist, auf dieses Wanderbuch wohl Acht zu haben, und solches bei jeder Ortsobrigkeit zur Visirung vorzulegen.

Der Ort der Ausfertigung, mit Bemerkung des Jahrs, Monats und Tags, wird beigeschrieben, von der ausfertigenden Obrigkeit unterschrieben und besiegelt, so wie auch von dieser die Ausfüllung des obstehenden Signalements besorgt.

5.) Auf der zweiten und folgenden Seite wird die gegenwärtige Verordnung abgedruckt.

6.) Die Ausfertigung dieser Wanderbücher geschieht in Städten, wo förmliche Polizeydirectionen bestehen, von diesen, in andern Städten und Orten aber von den Beamten.

7.) Von diesen wird in das Wanderbuch bei Inländern, die in diesseitigen Landen ein Handwerk oder eine Profession erlernten, auf das Zeugniß der Lehrmeister eingetragen; daß sie bei ihnen und wie lange sie in der Lehre gestanden und daß und wann sie davon freigesprochen worden seyen: der Lehrmeister unterschreibt dieß und die Obrigkeit bestätigt es. Ferner wie lange sie demnächst bei ihren Lehrmeistern oder bei andern Meistern im Lande als Gesellen in Arbeit gestanden und wie sie sich aufgeführt haben; dieß unterschreiben ebenfalls die Meister oder Fabrikanten, bei welchen die Gesellen in Arbeit gestanden, und die Obrigkeit bestätigt es.

8.) Fremde Gesellen, die in hiesige Lande einwandern, sind schuldig, entweder ihre Kundschaften oder ihre etwa schon auswärts erhaltene Wanderbücher der betreffenden Polizeybehörde vorzuzeigen. Treten sofort diese Gesellen in

hiesigen Landen in Arbeit ein, so sind sie verbunden, ihr Wanderbuch, oder, wann sie nur eine Kundschaft mitgebracht haben sollten, solche, und zwar in den Städten, in welchen förmliche Polizey-Directionen sind, bei diesen, in den Städten und Orten aber, wo keine dergleichen vorhanden sind, bei Amt zu hinterlegen.

9.) Wollen sodann dergleichen Gesellen weiter wandern, oder ihren Meister auch nur innerhalb Landes verändern, so muß, wann der Gesell schon ein ähnliches Wanderbuch mit gebracht und solches bei seiner Ankunft verordnetermase hinterlegt hat, in demselben von dem Meister, bei welchem er in Arbeit gestanden hat, wie lange er bei ihm gearbeitet, wie er sich aufgeführt habe, und in seinem Gewerbe gewesen sey, genau bemerkt und diese Bemerkung von demselben unterschrieben, sofort von den §. 6. benannten Behörden bestätiget werden.

10.) Wann der Gesell aber nur eine Kundschaft und kein Wanderbuch mitgebracht, so muß er nun ein solches bei der §. 6. verordneten Behörde nehmen, in welchem jedoch neben den vorhin bestimmten nur nach des Gesellen Angeben, sein Alter, Geburtsort, Vor- und Zunahmen, das weitere Signalement aber, so wie seine Ankunft und Abgang, genau zu bemerken ist:

11.) Kann ein wandernder Gesell glaubhaft machen, daß er sein Wanderbuch aus Zufall und ohne sein Verschulden verloren habe, so soll ihm da, wo er zulezt in Arbeit gestanden hat, ein neues Wan-

derbuch, mit dem Beisaz der Veranlassung, ertheilt werden.

12.) Für das Wanderbuch, nebst Stempel, Einschreib-Geld und Sigillirung, hat der wandernde Gesell 36 kr. zu bezahlen.

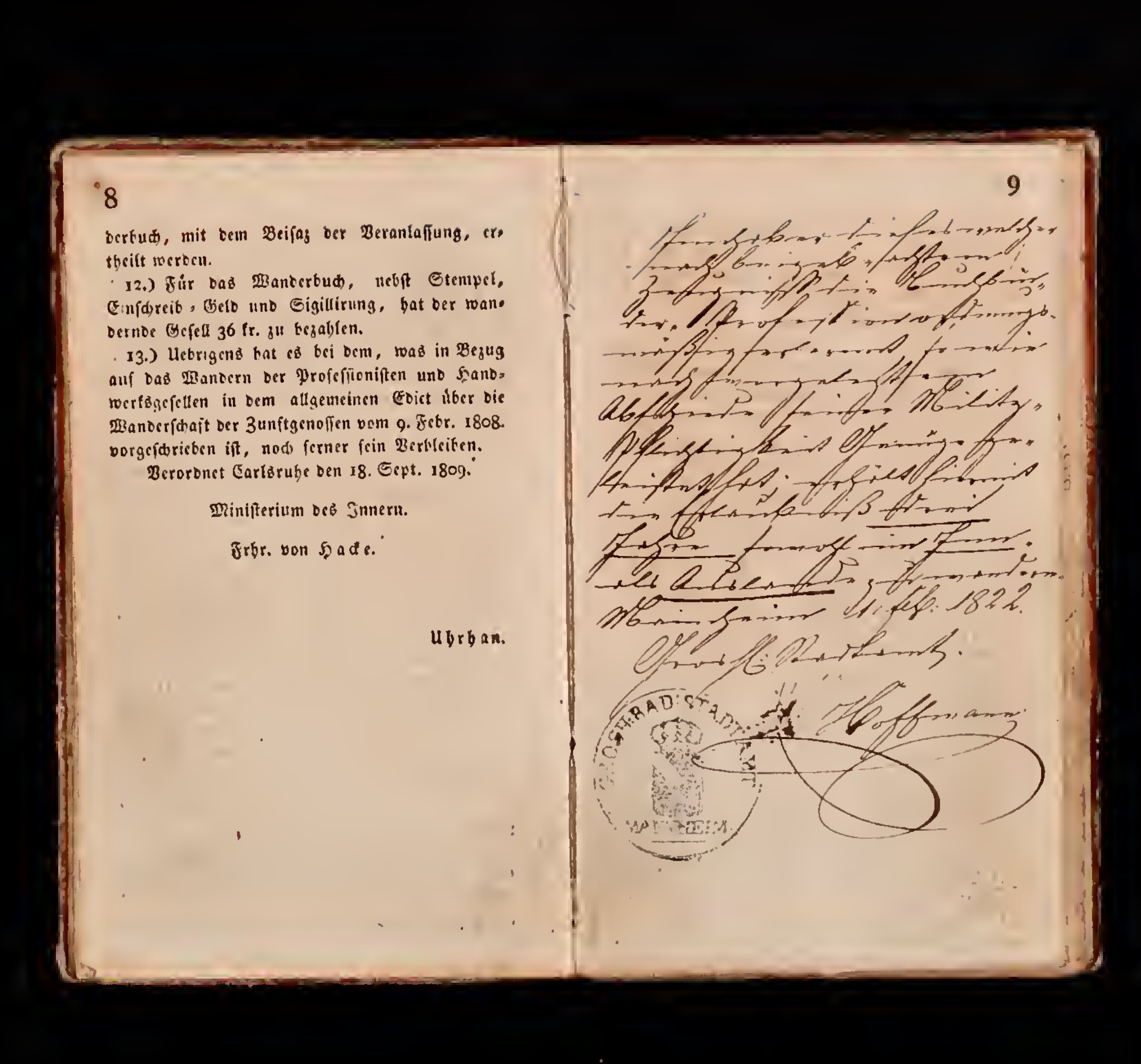
13.) Uebrigens hat es bei dem, was in Bezug auf das Wandern der Professionisten und Handwerksgesellen in dem allgemeinen Edict über die Wanderschaft der Zunftgenossen vom 9. Febr. 1808. vorgeschrieben ist, noch ferner sein Verbleiben.

Verordnet Carlsruhe den 18. Sept. 1809.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Uhrhan.



[illegible]

... 1822.

[illegible]

Hoffmann



Hielt sich nach 5 [illegible] hier auf und [illegible] seine Wanderschaft [illegible] Mannheim 11. Merz 1822.

Hoffmann

N° 2006.

[illegible] 14.ten Merz [illegible] Karlsruhe 11. May 1822.

[illegible] Polizei Bureau

[illegible]

Vu par le Ministre de France près la cour de Bade, bon pour se rendre à Strasbourg, à charge de s'y présenter à la mairie.

Carlsruhe le 11 mai 1822.

Gratis. Le [illegible] de Montézon

Vu à la Mairie de Strasbourg le 15 mai 1822, pour Stuttgard.

Le Maire

[illegible]

gesehen Ulm den 1[illegible] Juny 1822
K. Würt. Commandantschaft
[illegible]
Hettinger

vidi [illegible] 21 May 22
[illegible]



Vorzeiger hat bei Buchbinder [illegible] 14 Tage [illegible] gearbeitet.
[illegible], d. 3. Juny 1822
Polizeiamt
[illegible]

vidi Geislingen
am 5. Juny 1822.

nach Stuttgart [illegible]
Ulm d. 6. Juny 1822
[illegible]

Vidi nach Augsburg
[illegible]
Juny 1820
K. b. Polizey Commissariat
[illegible]

No 3089 d. 9 Juny 1822




16
17
SECHS KREUZER
CONTROLE


18
19
19 July 1822
N° 975



K.K. POLIZEY DIREKTION
55.

[illegible] 2 [illegible] 822

[illegible]

[illegible] 25. [illegible] 822

[illegible] 3. [illegible] 822

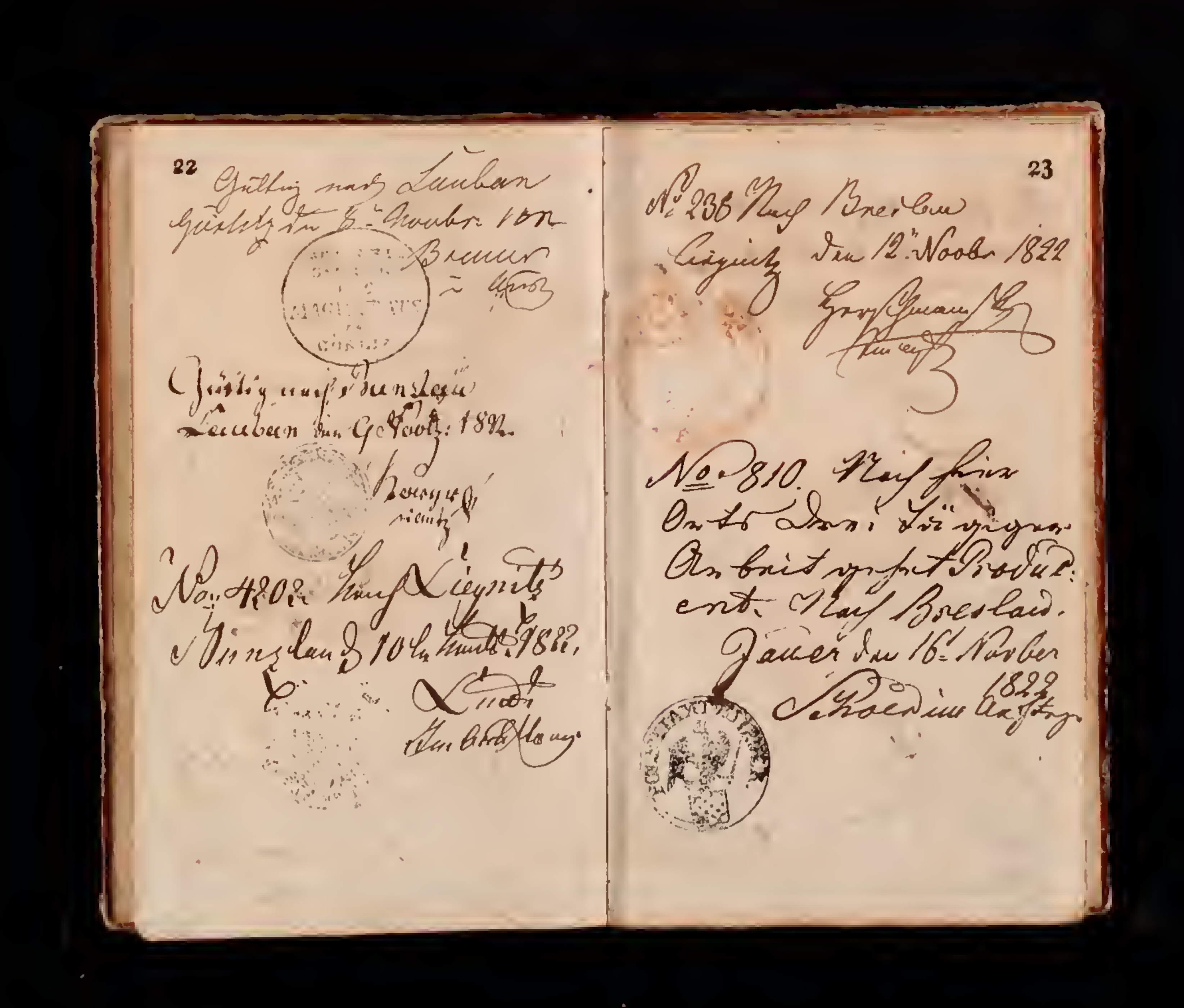
No. 66.
No. 1894.

[illegible] 5. Octbr. 1822.
[illegible]

[illegible] 4. Novbr. 1822.
[illegible]

STADT POLIZEY ZU DRESDEN

Gültig nach Goerlitz
[illegible] den 6. Novbr. 1822.
[illegible]



Gültig nach Lauban
Görlitz den 8. Novbr. 1822
Brenner
[illegible]

MAGISTRATS
GÖRLITZ

Gültig nach Bunzlau
Lauban den 9. Novbr. 1822
[illegible]

No. 4202 Nach Liegnitz
Bunzlau d. 10ten Novbr. 1822.
[illegible]

No. 236 Nach Breslau
Liegnitz den 12. Novbr. 1822
[illegible]

No. 810. Nach hier Orts der Bürger-Arbeit gesucht Producent. Nach Breslau.
Jauer den 16. Novber 1822
[illegible]



No 372. nach Breslau.
Schweidnitz den 18ᵗ Novbr 1822
Bucklitz[illegible]

No 90 Gültig nach
Neumarkt.
[illegible]
[illegible]
Breslau 23 Decbr 1822.
[illegible]
[illegible]

No 4263 nach Lüben
Neumarkt 4ᵗ Decbr 1822
[illegible]
[illegible]

POSTAMT ZU NEUMARKT

No 1538 nach Glogau
Lüben den 5ᵗᵉⁿ Decbr 1822
[illegible]

No. 4980.
Nach Cüstrin
Glogau 8t Octbr 1822

Nach Frankfurth a/O
Crossen 13 Octbr 1822

Vorgezeigt u. eingetragen Lit. ...
N 7063 und gültig nach Magdeburg.
... d. 18t dezbr 1822
Kön. Polizei=Praesidium.
Im Auftrag





28 No. 7. litt. V.J.

Gültig nach Leipzig [illegible]
[illegible] December [illegible]
[illegible]
Wittenberg [illegible] Januar
1800 und Drei [illegible]

[illegible]

DES STADTRATHS ZU WITTENBERG POLIZEI DEPUTATION

[illegible] nach Lützen
Leipzig d. 4 Jan 1823
[illegible]

VEREINIGTES POLIZEYAMT DER STADT LEIPZIG

Pass. Pegau d. 7. Jan. 1823.
[illegible]

RATH ZU PEGAU

29

Passiret Altenburg den 8. Jan. 1823. [illegible]

Passi Zwickau d. 9. [illegible] 1823.

Passirt Plauen den 18. Jan: 1823.
Joh. Aug: Wallach.

[illegible]
[illegible] 1823
[illegible]



N. 1466.

Vorläufig nach Bamberg.

Hof, am 11ten Janr: 1823.

[illegible] Kommissariat

[illegible]

Nürnberg.

N. 334. [illegible]

Bamberg d. 17ten Jänner

1823.

[illegible]

[illegible]

Producent hat sechs Wochen
bei dem hiesigen Buchbinder
meister Schnerr gearbei-
tet und sich zur Zufrieden-
heit betragen.

Nürnberg, den fünften Merz 1823.

der Magistrat

[illegible]

Hassler


32
Nach Fürth.
FÜRTH
33
Nach Mkt. Bibart.
KOENIGL·BAIER·LANDGERICHT
MARKT
BIBART
6



Kitzingen

1820

Registrirt Nr. 520.

19 April 1823

19 April 1823

Koeniglicher Landgericht

3443.

29 April 1823

Mannheim 23/4 23.

Amt

Schmidt.




40
41






46
47























End of Grossherzoglich Badisches Wanderbuch.